



Inhaltsverzeichnis

Seite

Biologische Fakultät:

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“	138
---	-----

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Neunte Änderung der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS)	157
---	-----

Biologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Biologischen Fakultät vom 06.05.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 06.09.2011 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“ der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“
der Georg-August-Universität Göttingen**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Tätigkeitsfelder
 - § 3 Hochschulgrad
 - § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
 - § 5 Module und Modulprüfungen: An- und Abmeldung
 - § 6 Lehr- und Lernformen; Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl
 - § 7 Fachspezifische Prüfungsformen
 - § 8 Berufsbezogenes Praktikum
 - § 9 Zulassung zur Masterarbeit
 - § 10 Masterarbeit
 - § 11 Prüfungskommission
 - § 12 Prüfungsorganisation
 - § 13 Gesamtergebnis
 - § 14 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen
-
- Anlage 1 Modulübersicht für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“
 - Anlage 1b Modulübersicht für das Modulpaket Wirtschafts- und Sozialpsychologie
(ausschließlich im Rahmen des Master-Studiengangs Ethnologie oder des Master-Studiengangs
Soziologie wählbar)
 - Anlage 2 Exemplarischer Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang Psychologie gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Psychologie“.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfungen; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Der Master-Studiengang „Psychologie“ ist ein konsekutiver Studiengang, der auf den in einem entsprechenden Bachelor-Studiengang vermittelten Grundlagen der Psychologie aufbaut, diese vertieft und eine solide wissenschaftliche Ausbildung bei individuellen Vertiefungsmöglichkeiten gewährleistet. ²Die Studierenden sollen im Verlauf des Studiums Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erwerben, die sie zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als Master-Psychologinnen und Master-Psychologen befähigen. ³Mögliche Tätigkeitsbereiche umfassen die Planung und Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen, die fachliche Aus- und Weiterbildung, diagnostische und beratende Aufgaben im Sozial- und Gesundheitswesen, in Verwaltung, Wirtschaft und Bildungswesen, sowie die Umsetzung psychologisch fundierter Maßnahmen in den jeweiligen Tätigkeitsbereichen. ⁴Durch Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Mitwirkung in der Forschung und die Ausübung praktisch-psychologischer Tätigkeit sollen die Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten erarbeiten, die sie befähigen, psychologische Aufgaben zu erkennen, sachlich begründete Lösungsansätze zu formulieren und sie angemessen umzusetzen sowie geeignete Methoden zur Evaluation und Qualitätssicherung in verschiedenen Bereichen psychologischer Tätigkeiten einzusetzen.

⁵Die in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang erworbenen grundlegenden theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten werden vertieft und erweitert. ⁶Der Master-Studiengang soll mit deren Anwendung in den wichtigsten Tätigkeitsfeldern der Psychologie, wie in Satz 3 benannt, vertraut machen. ⁷Weiterhin sollen die Studierenden befähigt werden, psychologische Forschungsarbeiten zu bewerten, selbst zu planen, durchzuführen und auszuwerten und so die wissenschaftliche Grundlage für Forschungsvorhaben im Rahmen von Promotionsstudiengängen schaffen. ⁸Die Masterarbeit, die im allgemeinen eine empirische Untersuchung einschließt, soll die Beherrschung der fachspezifischen Methodik ausweisen.

(2) Allgemeine und fachbezogene Ziele des Studiums sind u.a. der Erwerb

- von Kenntnissen der Psychologie sowie deren Methoden und Arbeitsweisen;
- von Kenntnissen wissenschaftlicher Methodik und Theorie, sowie Fertigkeiten, die es ermöglichen, sich in unterschiedlichste Berufsfelder einzuarbeiten;
- der Fähigkeit, experimentelle und andere empirische Methoden anzuwenden und deren Ergebnisse angemessen zu interpretieren;
- der Fähigkeit, für psychologische Fragestellungen relevante Daten zu erfassen, darzustellen und auszuwerten;
- der Fähigkeit, psychologische Literatur, Statistiken und sonstige Dokumentationen zu verwenden und zu bewerten;
- der Fähigkeit zur schriftlichen, mündlichen und graphischen Darstellung von Untersuchungsergebnissen;
- der Fähigkeit, psychologische Probleme zu erkennen, sie in verschiedenen sozialen Kontexten mit angemessenen Methoden zu diagnostizieren, sowie psychologische Interventionen zur deren Behebung zu planen und durchzuführen;
- der Fähigkeit, die Auswirkungen der Tätigkeit von Psychologinnen und Psychologen zu beurteilen;
- von Qualifikationen, welche die Aufnahme der Ausbildung in Psychologischer Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie ermöglichen.

(3) Durch die Masterprüfung in dem forschungsorientierten Studiengang soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und es als Expertin oder Experte verstehen, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um als Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler in einem spezialisierten Berufsfeld tätig sein zu können.

§ 3 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“).

§ 4 Regelstudienzeit, Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) ¹Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a) auf das Fachstudium 36 C;

b) auf den Professionalisierungsbereich 54 C, davon 6 C auf Schlüsselkompetenzen;

c) auf die Masterarbeit 30 C.

²Der Professionalisierungsbereich untergliedert sich in einen Grundlagenbereich und einen Anwendungsbereich.

(4) Der Master-Studiengang kann nicht in Teilzeit studiert werden.

(5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflichtmodulen im Fachstudium und in Wahlpflicht- und Wahlmodulen im Professionalisierungsbereich zu erbringen. ²Die Modulübersicht (Anlage 1) legt die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest. ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage 1) aufgeführt sind. ⁴Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist dem in Anlage 2 beigefügtem exemplarischen Studienverlaufsplan zu entnehmen.

(6) ¹Im Master-Studiengang müssen zwei aus drei angebotenen Grundlagenbereichen gewählt werden:

- Cognitive Science
- Cognitive Neuroscience
- Sozialpsychologie,

sowie einer aus zwei Anwendungsbereichen:

- Klinische Psychologie
- Wirtschafts- und Weiterbildungspsychologie.

²Jeder dieser gewählten Studienbereiche muss nach Maßgabe der Modulübersicht (Anlage 1) durch wenigstens zwei Module im Umfang von jeweils 6 C abgedeckt werden.

(7) ¹In einem der drei gewählten Studienbereiche nach Absatz 5 wird von der oder dem Studierenden zudem ein Vertiefungsmodul im Umfang von 6 C gewählt. ²Voraussetzung für die Zulassung zu einem Vertiefungsmodul ist der erfolgreiche Abschluss von mindestens einem Modul aus dem entsprechenden Studienbereich. ³Das Thema der Masterarbeit soll durch das Vertiefungsmodul vorbereitet werden.

(8) ¹Es ist wenigstens ein nicht-psychologisches Wahlmodul im Umfang von 6 C zu wählen. ²Besonders geeignete Module werden den Studierenden zu Beginn des jeweiligen Semesters in dafür geeigneter Form mit Angabe von Modulnummer, Modulname, SWS und Anrechnungspunkten bekannt gegeben. ³Die Belegung anderer Module setzt die Absolvierung einer Pflichtstudienberatung voraus und bedarf der Genehmigung durch die Prüfungskommission.

(9) Die Anlage 1b beschreibt das Modulpaket „Wirtschafts- und Sozialpsychologie“, das innerhalb eines anderen geeigneten Master-Studiengangs als Modulpaket im Umfang von 36 C eingebracht werden kann.

§ 5 Module und Modulprüfungen: An- und Abmeldung

(1) ¹Die An- bzw. Abmeldung zu bzw. von einem Modul erfolgt auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet nicht zugleich die Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung; hierfür bedarf es einer gesonderten Anmeldung.

(2) ¹Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu

sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) ¹Die Anmeldung zu anderen lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu sieben Tage vor dem Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. ³Eine Abmeldung ist bei praktischen Prüfungen sowie Praktika bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. ⁴Bei Modulprüfungen mit dem gemischten Prüfungstyp gilt jeweils der frühzeitigste Termin für den Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung).

§ 6 Lehr- und Lernformen; Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) Module können aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungsarten bestehen: Vorlesungen, Seminare, Übungen, Fallseminare oder Kombinationen dieser Veranstaltungsarten, gegebenenfalls mit Unterstützung durch Tutorinnen und Tutoren.

(2) ¹Vorlesungen dienen der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines Teilbereichs der Psychologie. ²Sie sollen die Verbindung dieses Bereichs mit weiteren psychologischen und außerpsychologischen Forschungsfeldern deutlich machen und somit eine Orientierung für nachfolgende enger spezialisierte Lehrangebote bieten. ³Seminare sind Lehrveranstaltungen, in der die beziehungsweise der Studierende in Form von Hausarbeiten, Referaten, Fallstudien, mündlichen Vorträgen beziehungsweise Diskussionen unter Anleitung der Veranstalterin oder des Veranstalters lernt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten. ⁴Seminare dienen der exemplarischen Einarbeitung in Theorien und Methoden der Psychologie anhand überschaubarer Themenbereiche. ⁵Sie setzen in der Regel eine aktive Mitarbeit der Teilnehmenden an der Erarbeitung des Stoffes – häufig in Form von Referaten über ein Teilthema – voraus. ⁶In Seminaren sollen die kritische Aufarbeitung, die schriftliche Darstellung und der mündliche Vortrag psychologischer Probleme und Befunde geübt werden. ⁷Ein Seminar hat bis zu 20 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer. ⁸Übungen dienen vor allem dem Erwerb methodischer Fertigkeiten, die hier vermittelt und geübt werden. ⁹Sie finden in Gruppen mit höchstens 10 Teilnehmenden statt.

(3) ¹Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen sind so konzipiert, dass sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden sollen. ²Es wird daher empfohlen, Lehrveranstaltungen durch vertiefende Literaturstudien und Diskussion in studentischen Arbeitsgruppen vor- und nachzubereiten. ³Dem wissenschaftlichen Selbststudium als integralem Bestandteil des Studiums kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung bei der Förderung des kritischen, methodischen und kreativen Denkens und der Befähigung zur selbständigen Bearbeitung komplexer Aufgaben zu. ⁴In den Studienberatungen ist mit den Studierenden auch die Bedeutung des Selbststudiums zu besprechen.

(4) ¹Für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Anmeldungen von Studierenden, die durch eine Teilnahme den gewählten Studienbereich fortführen beziehungsweise abschließen können und die bereits mindestens ein Modul in demselben Studienbereich absolviert haben, oder von Studierenden, die ein Modul innerhalb eines anderen Master-Studiengangs im Rahmen eines Modulpaketes absolvieren,
- b) Anmeldungen von Studierenden, die durch Teilnahme an der Lehrveranstaltung den gewählten Studienbereich beginnen,
- c) Anmeldungen von Studierenden, die die Veranstaltung als freies Wahlmodul belegen,
- d) Sonstige Anmeldungen von Studierenden.

²Innerhalb jeder der Ranggruppen nach Satz 1 besteht ein Vorrang für die Studierenden in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss; diesen gleichgestellt sind Studierende, die im vorangegangenen Semester aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen keinen Platz erhalten haben. ³Sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit besteht, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung, letztlich das Los.

§ 7 Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- a) Schriftliche Falldokumentation. In der Falldokumentation sollen die Prüflinge die ihnen zur Verfügung gestellten Daten eines standardisierten Interviews zur Klassifikation psychischer Störungen, Informationen aus einem problemanalytischen Interview und psychometrische Testdaten zu

einem Patienten auswerten und in eine diagnostische Gesamtdarstellung integrieren. Die Dauer beträgt 120 Minuten.

b) Erfahrungsbericht. Im Erfahrungsbericht sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Berufspraktikum auf maximal 3 Seiten ihre Erfahrungen im Praktikum hinsichtlich des Transfers der Inhalte des Master-Studiums auf die praktische Anwendung in psychologischen Tätigkeitsbereichen berichten.

§ 8 Berufsbezogenes Praktikum

(1) ¹Die Studierenden leisten ein neunwöchiges Praktikum unter Anleitung einer Person mit mindestens einem Diplom- oder Master-Abschluss in Psychologie oder einem vergleichbaren Abschluss ab. ²Dieses kann im Regelfall frühestens im ersten Fachsemester begonnen werden und muss innerhalb von höchstens zwei Teilpraktika (jeweils mit einem Mindestumfang von vier Wochen) abgeschlossen werden. ³Im Einzelfall können Praktika anerkannt werden, die zwischen dem Bachelor-Abschluss und dem Beginn des Master-Studiums getätigt wurden.

(2) ¹Praktikumsstellen bedürfen der Genehmigung durch die Prüfungskommission oder einer von ihr beauftragten Praktikumskoordinatorin oder eines von ihr beauftragten Praktikumskoordinators. ²Dieselbe Instanz ist auch zuständig für die Anerkennung der Praktikumsbescheinigung, in der die Praktikumsstelle die Tätigkeit bestätigt und nach der Art der bearbeiteten Aufgaben spezifiziert.

§ 9 Zulassung zur Masterarbeit

(1) ¹Als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit müssen die Pflichtmodule Evaluation (M.Psy.105), Multivariate Statistik (M.Psy.205) und Angewandte Diagnostik (M.Psy.001) im Umfang von insgesamt 24 C, und Wahlpflichtmodule im Umfang von wenigstens 24 C bestanden sein, darunter ein Vertiefungsmodul und mindestens ein Modul aus dem Studienbereich, dem die Masterarbeit zugeordnet ist. ²Die oder der Studierende muss ferner wenigstens im dritten Fachsemester eingeschrieben sein.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Schriftform bei der Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

a. Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1,

- b. der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- c. ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d. eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e. eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Der Vorschlag nach Buchstaben b und c sowie der Nachweis nach Buchstabe d sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende erklärt, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die zuständige Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Masterarbeit fest.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 3) und der Bearbeitungszeit (Absatz 3) entsprechen. ³Die Aufgabenstellung muss mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der oder dem Studierenden zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers der Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die oder der Studierende keine Betreuenden, so werden diese von der Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die oder der Studierende zu hören. ⁴Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt. ⁵Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt 6 Monate. ²Die Fragestellung muss so gewählt sein, dass eine Anfertigung in dieser Zeit möglich ist. ³Auf Antrag

der oder des Studierenden kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der oder dem Studierenden zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 8 Wochen verlängern. ⁴Wird als wichtiger Grund eine Krankheit angegeben, so ist diese unverzüglich anzuzeigen und durch ein ärztliches Attest zu belegen.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die oder der Studierende im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) ¹Das zuständige Prüfungsamt leitet die Masterarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen beziehungsweise Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(7) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 8 Wochen nicht überschreiten.

§ 11 Prüfungskommission

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Biologische Fakultät eine Prüfungskommission. ²Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ⁴Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz gewählt.

(2) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen des Studiendekans an das Prüfungsamt delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten. ³Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. ⁴Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 12 Prüfungsorganisation

(1) ¹Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsorganisation werden auf Vorschlag der Prüfungskommission vom Fakultätsrat beschlossen und durch das zuständige Prüfungsamt bekannt gegeben. ²Alle Ausführungsbestimmungen müssen den betroffenen Studierenden und Prüfenden rechtzeitig bekannt gemacht werden.

(2) ¹Modulprüfungen zu Pflichtmodulen sind in jedem Semester anzubieten. ²Modulprüfungen zu Wahlpflichtmodulen sollen in jedem Semester angeboten werden.

(3) ¹Das Ergebnis einer Prüfung wird dem zuständigen Prüfungsamt durch die Prüferin oder den Prüfer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach der Bewertung der Prüfung mitgeteilt. ²Die Bewertung muss bis spätestens zwei Wochen vor der nächstfolgenden Wiederholungsprüfung vorliegen, damit die oder der Studierende im Falle des Nichtbestehens ohne Nachteile an dieser teilnehmen kann.

§ 13 Gesamtergebnis

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn wenigstens 120 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden sind.

(2) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt aller erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens 1,7 beträgt.

§ 14 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen zum 01.10.2011 in Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2010/11 begonnen haben und ununterbrochen in dem konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“ immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach der Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 18/2010 S. 1174) sowie der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 18/2010 S. 1187) geprüft; der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung zu stellen.

(3) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2010/11 begonnen und ununterbrochen in dem konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“ immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Psychologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.06.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 15/2009 S. 1513) sowie der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung für den Master-Studiengang „Psychologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.06.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 15/2009 S. 1537) geprüft; der Antrag ist innerhalb eines Semesters nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung zu stellen.

(4) Sind auf Antrag nach Absätzen 2 und 3 die Prüfungsordnung und die Studienordnung in einer vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung gültigen Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht, Modulkatalog und Modulhandbuch beziehungsweise digitales Modulverzeichnis, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen.

(5) Eine Prüfung nach einer Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“ in einer vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung geltenden Fassung wird zum letzten Mal im Sommersemester 2012 durchgeführt.

(6) Unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 treten die Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 18/2010 S. 1174) sowie die Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 18/2010 S. 1187) mit Ablauf des 30.09.2011 außer Kraft.

Anlage 1 Modulübersicht für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“

Studiengang Master of Science Psychologie 120 C					
1. Sem. 30 C	Evaluation 8 C	Angewandte Diagnostik	Anwendungs- bereich 1 6 C	Grundlagen- bereich I. 1 6 C	Grundlagen- bereich II. 1 6 C
2. Sem. 30 C	Multivariate Statistik 8 C	8C	Anwendungs- bereich 2 6 C	Grundlagen- bereich I. 2 6 C	Grundlagen- bereich II. 2 6 C
3. Sem. 30 C	Praktikum 12 C		Nicht-psych. Wahlmodul 6 C	Freies Wahlmodul 6 C	Vertiefungs- modul 6 C
4. Sem. 30 C	Masterarbeit 30 C				

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C erfolgreich absolviert werden.

1. Fachstudium (36 C)

Es müssen folgende vier Pflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.Psy.105 "Evaluation" (8 C / 4 SWS)

M.Psy.001 "Angewandte Diagnostik" (8 C / 4 SWS)

M.Psy.205 "Multivariate Statistik" (8 C / 4 SWS)

M.Psy.002 "Praktikum" (12 C / 9 Wochen)

2. Professionalisierungsbereich (54 C)

Im Professionalisierungsbereich müssen Module im Umfang von insgesamt 54 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Grundlagenbereiche

Aus zwei der drei nachfolgenden Studienbereiche, die dem Grundlagenbereich zugeordnet sind, müssen jeweils mindestens zwei der folgenden Module im Umfang von jeweils 6 C erfolgreich absolviert werden (insgesamt 24 C):

aa. Grundlagenbereich „Cognitive Science“

M.Psy.101	Einführung in die Kognitionswissenschaften	(6 C/4 SWS)
M.Psy.103	Kognitions- und Entscheidungsforschung: Forschungskontroversen	(6 C/4 SWS)
M.Psy.402	Sozial-kognitive Entwicklung	(6 C/4 SWS)

ab. Grundlagenbereich „Cognitive Neuroscience“

M.Psy.201	Experimentelle Bewusstseinsforschung	(6 C/4 SWS)
M.Psy.202	Neurophysiologie der Wahrnehmung und Aufmerksamkeit	(6 C/4 SWS)
M.Psy.203	Sprache und Gedächtnis	(6 C/4 SWS)
M.Psy.301	Neurobiologie individueller Unterschiede	(6 C/4 SWS)
M.Psy.302	Methoden der kognitiven Neurowissenschaften	(6 C/4 SWS)
M.Psy.901	From Vision to Action	(6 C/4 SWS)

ac. Grundlagenbereich „Sozialpsychologie“

M.Psy.502	Gruppenurteile, Gruppenentscheidungen und Gruppenleistung	(6 C/4 SWS)
M.Psy.503	Gruppenlernen	(6 C/4 SWS)
M.Psy.511	Sozialer Einfluss	(6 C/4 SWS)
M.Psy.601	Kommunikation und Koordination in Gruppen	(6 C/4 SWS)

b. Anwendungsbereiche

Aus einem der zwei nachfolgenden Anwendungsbereiche müssen mindestens zwei der folgenden Module im Umfang von jeweils 6 C erfolgreich absolviert werden (insgesamt 12 C):

ba. Anwendungsbereich „Klinische Psychologie“

M.Psy.701	Klinische Psychologie	(6 C/4 SWS)
M.Psy.702	Klinisch-psychologische Interventionsmethoden	(6 C/4 SWS)
M.Psy.703	Klinische Psychologie und Psychotherapie	(6 C/4 SWS)

bb. Anwendungsbereich „Wirtschafts- und Weiterbildungspsychologie“

M.Psy.504	Arbeitspsychologie	(6 C/4 SWS)
M.Psy.505	Finanzpsychologie	(6 C/4 SWS)

M.Psy.602	Teamarbeit und Führung in Organisationen	(6 C/4 SWS)
M.Psy.801*	Lehren und Lernen	(6 C/4 SWS)

Das Modul M.Psy.801 kann nur bei Verfügbarkeit ausreichender Lehrkapazität angeboten werden. Über das Angebot dieses Moduls werden die Studierenden rechtzeitig über einen Aushang informiert.

c. Vertiefungsmodul

Es muss mindestens eines der folgenden Vertiefungsmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden, wobei es aus dem Studienbereich stammen muss, in welchem die Masterarbeit angefertigt werden wird:

ca. Grundlagenbereich „Cognitive Science“

M.Psy.104 Vertiefung Kognitionswissenschaften und Entscheidungspsychologie –
Forschung (6 C / 4 SWS)

M.Psy.403 Vertiefung Kognitive Entwicklungspsychologie – Forschung (6 C / 4 SWS)

cb. Grundlagenbereich „Cognitive Neuroscience“

M.Psy.204 Vertiefung Experimentelle Bewusstseinsforschung (6 C / 4 SWS)

M.Psy.303 Vertiefung Neurobiologie individueller Unterschiede (6 C / 4 SWS)

cc. Grundlagenbereich „Sozialpsychologie“ oder Anwendungsbereich „Wirtschafts- und Weiterbildungspsychologie“

M.Psy.506 Vertiefung Wirtschafts- und Sozialpsychologie (6 C / 4 SWS)

M.Psy.603 Vertiefung Sozial- und Kommunikationspsychologie (6 C / 4 SWS)

cd. Anwendungsbereich „Wirtschafts- und Weiterbildungspsychologie“

M.Psy.802 Vertiefung Empirische Lehr- und Lernforschung (6 C / 4 SWS)

Das Modul M.Psy.802 kann nur bei Verfügbarkeit ausreichender Lehrkapazität angeboten werden. Über das Angebot dieses Moduls werden die Studierenden frist- und formgerecht über einen Aushang informiert.

ce. Anwendungsbereich „Klinische Psychologie“

M.Psy.704 Klinische Psychologie (6 C / 4 SWS)

d. Schlüsselkompetenzen

Es ist wenigstens ein nicht-psychologisches Wahlmodul im Umfang von 6 C zu wählen. Besonders geeignete Module werden den Studierenden zu Beginn des jeweiligen Semesters in dafür geeigneter Form mit Angabe von Modulnummer, Modulname, SWS und Anrechnungspunkten bekannt gegeben. Die Belegung anderer Module setzt die Absolvierung einer Pflichtstudienberatung voraus und bedarf der Genehmigung durch die Prüfungskommission.

e. Freies Wahlmodul

Es muss ein weiteres Modul nach Buchstaben a., b. oder d. im Umfang von wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden.

3. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

**Anlage 1b Modulübersicht für das Modulpaket „Wirtschafts- und Sozialpsychologie“
(ausschließlich im Rahmen des konsekutiven Master-Studiengangs „Ethnologie“ oder des
konsekutiven Master-Studiengangs „Soziologie“ wählbar)**

1. Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Belegung des Modulpakets „Wirtschafts- und Sozialpsychologie“ im Umfang von 36 C ist ein abgeschlossenes Bachelor-Studium mit Studienanteilen im Fachgebiet Wirtschafts- und Sozialpsychologie oder einem eng verwandten Fachgebiet im Umfang von wenigstens 30 C.

2. Wahlpflichtmodule

Es müssen 6 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.Psy.502 Gruppenurteile, Gruppenentscheidungen und Gruppenleistung (6 C/4 SWS)

M.Psy.503 Gruppenlernen (6 C/4 SWS)

M.Psy.504 Arbeitspsychologie (6 C/4 SWS)

M.Psy.505 Finanzpsychologie (6 C/4 SWS)

M.Psy.511 Sozialer Einfluss (6 C/4 SWS)

M.Psy.601 Kommunikation und Koordination in Gruppen (6 C/4 SWS)

M.Psy.602 Teamarbeit und Führung in Organisationen (6 C/4 SWS)

Anlage 2 Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem. Σ C	Fachstudium „Psychologie“ (Pflichtmodule 66, C)		Studienbereich Anwendung (18 C)	Studienbereich Grundlagen (24 C)		Freies Wahlmodul und nicht- psychologisches Wahlmodul (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 30 C	M.Psy.105 Evaluation 8 C Mündl. Prüfung (ca. 20 Min.)	M.Psy.001 Angewandte Diagnostik, Teilmodul 1 4 C Klausur (60 Min.)	M.Psy.701 Klinische Psychologie 6 C Klausur, (60 Min.), Präsentation (30-45 Min) mit schriftl. Ausarbeitung (max. 10 S.)	M.Psy.101 Einführung in die Kognitionswissenschaften 6 C Mündl. Prüfung (ca. 20 Min.)	M.Psy.201 Experimentelle Bewusstseinsforschung 6 C Mündl. Prüfung (ca. 20 Min.)		
2. Σ 30 C	M.Psy.205 Multivariate Statistik 8 C Prakt. Prüfung mit schriftl. Ausarbeitung (max. 20 S.)	M.Psy.001 Angewandte Diagnostik, Teilmodul 2 4 C Hausarbeit (2-4 S.)	M.Psy.702 Klinisch-psychologische Interventionsmethoden 6 C Klausur, (60 Min.), Präsentation (30-45 Min) mit schriftl. Ausarbeitung (max. 10 S.)	M.Psy.103 Kognitions- und Entscheidungsforschung: Forschungskontroversen 6C Mündl. Prüfung (ca. 20 Min.)	M.Psy.202 Neurophysiologie der Wahrnehmung und Aufmerksamkeit 6 C Hausarbeit (max. 2500 Wörter)		
3. Σ 30 C	M.Psy.002 Praktikum 12 C Erfahrungsbericht (max 3.S.)		M.Psy.704 Vertiefung Klinische Psychologie 6 C Vortrag (ca. 30 Min.)			M.Psy.511 Freies Wahlmodul Sozialer Einfluss 6 C Klausur (60 Min.)	Nichtpsychologisches Wahlmodul: Ethnologie 6 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 17.08.2011 hat das Präsidium am 23.08.2011 die neunte Änderung der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.06.2008 (Amtliche Mitteilungen 13/2008 S. 801), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 19.04.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2011 S. 569), genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202), § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG). Nachfolgend wird die Ordnung in der geänderten Fassung bekannt gemacht.

Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikationsziele
- § 3 Zugangsvoraussetzungen zu Modulen; Modulkatalog, Modulhandbuch
- § 3 a Zertifikate
- § 4 Zuständigkeiten, Prüfungskommission
- § 5 Prüfungsorganisation; Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl
- § 6 Prüfungsformen
- § 7 Prüfende
- § 8 Bestehen von Prüfungsleistungen der Fremdsprachenvermittlung
- § 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 10 Studienberatung
- § 11 Festlegung besonderer Zuständigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Für die Studienangebote der Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für diese Studienangebote.

(2) Bei abweichenden Regelungen gelten die Bestimmungen der APO.

§ 2 Qualifikationsziele

(1) ¹Als zentrale Einrichtung der Universität Göttingen bietet die Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) additive Schlüsselkompetenzen zur Förderung der Studierfähigkeit und der Berufsbefähigung an. ²Der Studienbereich „Schlüsselkompetenzen“ dient in besonderer Weise der Ausrichtung der Studierenden auf mögliche künftige Berufstätigkeiten bzw. Berufsfelder. ³Die berufsqualifizierenden Anteile in den Fachstudien sollen hier gezielt erweitert und ergänzt werden. ⁴Die konkreten Lernziele sind im Modulkatalog definiert.

(2) Die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung kann in den von UNlcert[®] akkreditierten Sprachen mit dem Erwerb des akkreditierten Fremdsprachenzertifikats UNlcert[®] abgeschlossen werden.

(3) Die Angebote der ZESS gliedern sich in die Bereiche:

- a) Fremdsprachliche Schlüsselkompetenzen und
- b) Allgemeine Schlüsselkompetenzen.

Der Bereich Allgemeine Schlüsselkompetenzen gliedert sich in

- a) Kompetenzen der beruflichen Einmündung,
- b) Führungskompetenzen,
- c) Kommunikative Kompetenzen,
- d) Medienkompetenzen,
- e) Sozialkompetenzen und
- f) Wissens- und Selbstkompetenzen

§ 3 Zugangsvoraussetzungen zu Modulen; Modulkatalog, Modulhandbuch

(1) ¹Für die Teilnahme an den Modulen oder Lehrveranstaltungen der Fremdsprachenvermittlung ist – mit Ausnahme der Anfängerkurse der Grundstufe I – der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an dem Modul oder der Lehrveranstaltung erforderlich, dessen oder deren Inhalte durch die zu besuchende Lehrveranstaltung vertieft werden sollen. ²Anstelle der nach Satz 1 erforderlichen Zugangsvoraussetzungen können gleichwertige Sprachkenntnisse ausschließlich in einem Einstufungstest der ZESS nachgewiesen werden; das Nähere hierzu wird durch die Prüfungskommission der ZESS festgelegt und von dieser in geeigneter Form bekannt gegeben.

(2) ¹Das Nähere regelt die jeweilige Modulbeschreibung. ²Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 a Zertifikate

¹Durch die erfolgreiche Absolvierung von durch die ZESS angebotenen Modulen können nach Maßgabe der Anlage 1 Zertifikate erworben werden. ²Der Erwerb eines Zertifikats kann davon abhängig gemacht werden, dass neben der erfolgreichen Absolvierung von Modulen weitere Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert werden. ³Abweichend von Satz 1 wird der Erwerb des institutionsübergreifenden Hochschul-Fremdsprachenzertifikats (UNlcert[®]) durch gesonderte Ordnung geregelt.

§ 4 Zuständigkeiten, Prüfungskommission

(1) An die Stelle einer Studiendekanin oder eines Studiendekans im Sinne des NHG und der APO tritt die Leiterin oder der Leiter der ZESS (ZESS-Leitung).

(2) ¹Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus der ZESS-Leitung sowie vier hauptamtlichen Lehrkräften der ZESS und einem Mitglied der Studierendengruppe als stimmberechtigten Mitgliedern sowie einem Mitglied der MTV-Gruppe der ZESS als beratendem Mitglied. ²Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident mit dem Ressort für Studium und Lehre bestellt die Mitglieder der hauptamtlichen Lehrkräften, der MTV-Gruppe und der Studierendengruppe sowie deren Stell-

vertretung auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppe, bei Studierenden auf Vorschlag der Mitglieder der Studierendengruppe im Senat. ³Die Amtszeit der zu bestellenden Mitglieder der Prüfungskommission beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(3) ¹Der Vorsitz der Prüfungskommission obliegt der ZESS-Leitung. ²Diese benennt ein stimmberechtigtes Mitglied zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter.

(4) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende anwesend sind. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der ZESS-Leitung oder deren Stellvertretung.

(5) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 5 Prüfungsorganisation; Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) ¹Für die Module und Lehrveranstaltungen der ZESS legt die Prüfungskommission den Anmelde- und Abmeldezeitraum fest und gibt diese in geeigneter Weise bekannt. ²Die Anmeldung zu einem Modul oder einer Lehrveranstaltung gilt zugleich als Anmeldung zur Modul- oder Lehrveranstaltungsprüfung. ³An- und Abmeldung erfolgen auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist.

(2) ¹Die Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen der Fremdsprachenvermittlung ist auf 25 Teilnehmende, bei anderen Modulen oder Lehrveranstaltungen auf 16 Teilnehmende beschränkt. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Prüfungskommission eine abweichende Regelung treffen.

(3) Für die Zulassung zu Modulen oder Lehrveranstaltungen (im Folgenden gemeinsam: Modulveranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl gilt für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, das nachfolgende Verfahren:

a. Für das Auswahlverfahren werden mehrere Auswahlbereiche gebildet. Die beschränkten Modulveranstaltungen zu jeder durch die ZESS angebotenen Sprache bilden dabei jeweils gemein-

sam einen Auswahlbereich; alle beschränkten Modulveranstaltungen der allgemeinen Schlüsselkompetenzen bilden gemeinsam einen Auswahlbereich.

b. Für jeden Auswahlbereich wird eine Liste der Studierenden gebildet, welche sich für wenigstens eine beschränkte Modulveranstaltung des Auswahlbereichs angemeldet haben und für diese zugangsberechtigt sind. Die Liste wird zunächst nach folgenden Ranggruppen sortiert und sodann innerhalb jeder der Ranggruppen in eine zufällige Reihenfolge gebracht:

ba. Anmeldungen von Studierenden, welche im vorangegangenen Auswahlverfahren keinen Platz in einer beschränkten Modulveranstaltung erhalten haben;

bb. Anmeldungen von Studierenden, welche im aktuellen oder vorangegangenen Semester alle belegten Modulveranstaltungen der ZESS bis zum jeweiligen Kursende regelmäßig besucht und an der Modulprüfung teilgenommen oder nach Abmeldung durch die Lehrperson nicht teilgenommen haben, sowie von Studierenden, welche im aktuellen oder vergangenen Semester nicht zu einem Modul oder einer Veranstaltung der ZESS angemeldet waren,

bc. Anmeldungen von Studierenden, welche im aktuellen oder vorangegangenen Semester eine Modulveranstaltung der ZESS bis zum jeweiligen Kursende regelmäßig besucht und an der Modulprüfung nach Anmeldung nicht teilgenommen haben,

bd. Anmeldungen von Studierenden, welche im aktuellen oder vorangegangenen Semester einen Platz in einer Modulveranstaltung der ZESS ohne Abmeldung nicht kontinuierlich in Anspruch genommen haben.

c. Jeder Studierenden und jedem Studierenden der Liste nach Buchstabe b. wird nacheinander für jede Ranggruppe nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen höchstens eine beschränkte Modulveranstaltung des Auswahlbereichs zugeordnet, zu der diese oder dieser Studierende sich angemeldet hat. Dabei gilt:

ca. Die Zuordnung geschieht in Reihenfolge der Liste nach Buchstabe b. durch Los.

cb. Jede Modulveranstaltung ist nur so oft zuordenbar, wie für sie, gegebenenfalls nach Berücksichtigung einer Überbuchung, Plätze zur Verfügung stehen.

cc. Die Schritte nach Buchstaben ca. und cb. werden für Studierende derselben Ranggruppe solange wiederholt, bis allen Studierenden eine Modulveranstaltung zugeordnet ist oder eine Zuordnung nicht erfolgen kann, weil alle verfügbaren Plätze in allen Modulveranstaltungen, zu der die oder der Studierende sich angemeldet hat, anderen Studierenden zugeordnet wurden.

d. Studierenden wird jeweils in Reihenfolge der Liste nach Buchstabe b. eine weitere Modulveranstaltung zugeordnet, sofern sie sich für weitere Modulveranstaltungen angemeldet haben und in diesen noch Plätze zur Verfügung stehen. Soweit mehrere Modulveranstaltungen zugeordnet werden können, entscheidet das Los.

e. Die Studierenden werden zu der ihnen nach Buchstaben c. und d. zugeordneten Modulveran-

staltungen zugelassen.

f. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens sowie durch Abmeldung noch verfügbare Plätze werden an zugangsberechtigte Studierende vergeben; es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen in einem durch die Prüfungskommission gesondert festgelegten Nachmeldeverfahren.

g. Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens sowie gegebenenfalls des Nachmeldeverfahrens werden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem bekannt gemacht.

(4) ¹Die Prüfungskommission kann für Studierende, die ein durch die ZESS angebotenes beschränktes Modul als Pflichtmodul oder erforderliches Wahlpflichtmodul des gewählten Studiengangs oder innerhalb eines durch die ZESS angebotenen Zertifikats absolvieren wollen, ein Voranmeldeverfahren vorsehen, das dem Auswahlverfahren nach Absatz 3 vorangestellt wird. ²Im Voranmeldeverfahren vergebene Plätze stehen im Verfahren nach Absatz 3 nicht mehr zur Verfügung. ³Das Nähere regelt die Prüfungskommission; das Verfahren ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(5) ¹Die Zulassung zu einer Modul- oder Lehrveranstaltungsprüfung setzt den Nachweis einer regelmäßigen und aktiven Teilnahme voraus. ²Die Bestimmung des Absatzes 6 bleibt hiervon unberührt.

(6) ¹Versäumt eine Studierende oder ein Studierender mehr als 60 Minuten der ersten Unterrichtseinheit, gilt die Anmeldung zum Modul und zur Lehrveranstaltung als zurückgenommen, es sei denn, die Kursleiterin oder der Kursleiter erkennt den dafür geltend gemachten wichtigen Grund an. ²Der wichtige Grund muss gegenüber der Kursleiterin oder dem Kursleiter vor Beginn der ersten Unterrichtseinheit in Textform unter Verwendung der von der Universität bereitgestellten Formulare angezeigt werden. ³Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, die zur Verhinderung führt, vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁴Die Bestimmungen des Absatzes 3 Sätze 1 und 2 bleiben unberührt.

§ 6 Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

a. Projektarbeit:

¹Hierbei handelt es sich um kleinere Untersuchungen mit Bezug zu relevanten Handlungsfeldern der Lehrveranstaltung, die selbstständig durchgeführt und ausgewertet werden. ²Diese Projektarbeit kann je nach Definition der Prüfungsleistung im Modulkatalog mit oder ohne eine mündliche Präsentation durchgeführt werden. ³Dauer und Gewichtung regelt die Modulbeschreibung.

b. Lernjournal:

¹Das Lernjournal ist eine schriftliche Dokumentation des eigenen Lernprozesses, das am Ende der Lehrveranstaltung zum Nachweis der Kompetenz der Analyse- und Steuerungskompetenz der eigenen Lernprozesses abschließend analysiert wird. ²Diese Prüfungsleistung wird nur mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

c. Schriftliche Ausarbeitung:

Die Studierenden erbringen den Nachweis der erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse durch eine schriftliche Reflexion von Fragestellungen aus dem erarbeiteten Kompetenzfeld.

d. Gestaltung einer Seminarsitzung:

¹Eine Studierende oder ein Studierender gestaltet selbstständig in Absprache mit der Kursleitung eine Seminarsitzung oder Teile einer Seminarsitzung. ²Diese Gestaltung umfasst eine didaktisch schlüssige und methodisch angemessene Vermittlung der gewählten Inhalte sowie die Erstellung eines schriftlichen Thesenpapiers.

e. Protokoll:

¹In Protokollen weisen Studierende das Verständnis des Diskussionsstandes der Seminarsitzung, die wichtigsten Begriffe und Themenschwerpunkte nach. ²Aufgabe der Studierenden ist es, die grundlegenden Diskussionsergebnisse prägnant zusammenzufassen und zu dokumentieren. ³Anzahl, Umfang und Bewertung regelt die Modulbeschreibung.

f. Portfolio:

¹Bei dieser Form des Leistungsnachweises gibt es eine Vielzahl von Varianten, die der Modulkatalog regelt. ²Die oder der Studierende dokumentiert in diesem Veranstaltungsportfolio ihre oder seine Arbeit und Lernergebnisse im Laufe des Semesters, indem sie oder er selbstständig erstellte Arbeitsergebnisse einreicht. ³Ein solches Portfolio kann enthalten:

- fa) Lernjournal,
- fb) Buch-/Zeitschriftenrezensionen,
- fc) Protokolle,
- fd) Referate/Präsentationen,
- fe) Werkstücke (z.B. Videoproduktionen)
- ff) schriftliche Arbeitsaufträge (z.B. Essay, Bericht).

⁴Die Abgabe des Portfolios erfolgt am Ende der letzten Lehrveranstaltung. ⁵Die Gewichtung und Bewertung regelt die Modulbeschreibung.

§ 7 Prüfende

Zu Prüfenden können Lektoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte der ZESS bestellt werden.

§ 8 Bestehen von Prüfungsleistungen der Fremdsprachenvermittlung

¹Die Prüfung eines Moduls oder einer Lehrveranstaltung der Fremdsprachenvermittlung ist bestanden, wenn alle ihre Teile mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden. ²In den fremdsprachlichen Prüfungen besteht die Prüfung in der Regel aus den Teilbereichen: Hörverstehen, Leseverstehen, Schreibfertigkeit und Sprechfertigkeit.

§ 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) ¹Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Eine Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen findet bei einem Modul oder einer Lehrveranstaltung der Fremdsprachenvermittlung nicht statt.

(2) Die Wiederholung einer bereits bestandenen Prüfung zum Zweck der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

(3) Bei nicht bestandener Prüfung wird der erneute Kursbesuch empfohlen.

§ 10 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die hauptamtlichen Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen in Anspruch nehmen.

§ 11 Festlegung besonderer Zuständigkeiten

¹Anstelle des Senats beschließt der Beirat der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen die Änderungen von Modulkatalog, Modulhandbuch und digitalem Modulverzeichnis zu Modulen der ZESS sowie der Anlage 1 dieser Ordnung und legt sie über die zentrale Senatskommission für Lehre und Studium (zKLS), die dazu Stellung nimmt, dem Präsidium zur Genehmigung vor. ²Sofern die zKLS eine Änderung nicht befürwortet, entscheidet abweichend von Satz 1 anstelle des Beirats abschließend der Senat; das Erfordernis der Genehmigung durch das Präsidium bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage 1 Angebote der ZESS zum Erwerb von Zertifikaten

Die Georg-August-Universität verleiht jeweils ein Zertifikat, soweit Studierende nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die jeweils erforderlichen Leistungen eines Zertifikatsprogramms erfolgreich absolviert haben. Innerhalb der Zertifikatsprogramme zu absolvierende Module sind nach Maßgabe der Prüfungsordnung des gewählten Studiengangs innerhalb des Curriculums anrechenbar; im Übrigen können sie als freiwillige Zusatzprüfungen absolviert werden.

Die Anmeldung zu einem Zertifikatsprogramm erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission schriftlich bei der jeweils zuständigen Koordinatorin oder dem jeweils zuständigen Koordinator oder vermittelt des elektronischen Prüfungsverwaltungssystems.

1. Zertifikatsprogramm „Beratungskompetenz“

a. Zulassungsverfahren

Die Zulassung zu dem Zertifikatsprogramm „Beratungskompetenz“ ist auf 16 Studierende je Semester begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet das Los.

b. Studienziele

Das Ziel des Zertifikatsprogramms ist es, die persönliche Beratungskompetenz der Studierenden zu erweitern, indem sie verschiedene Methoden und Techniken der Beratung kennen lernen und in praktischen Übungen anwenden. In „realen“ Situationen soll abschließend das erworbene Wissen zur Analyse von Beratungsgesprächen eingesetzt werden.

c. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 15 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

ca. Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 9 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-32	Zertifikatskurs Rhetorik – Gespräch (3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-4	Beratungskompetenz (3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-2a/b	Theorie des Beratungsgesprächs (3 C / 2 SWS)

cb. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.SK-7	Sozialkompetenz: Konfliktlösung und Kooperation (3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-3	Sozialkompetenz: Kompetenz im sozialen Engagement (3 C / 2 SWS)

SK.AS.SK-8	Sozialkompetenz: Gruppe und Gemeinschaft (3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-5	Sozialkompetenz: Mediation (3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-1	Sozialkompetenz: Team(-entwicklung) (3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-6	Sozialkompetenz: Manipulation in sozialen Kontexten (3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-11	Sozialkompetenz: Gender and Diversity für die Berufspraxis (3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-10	Sozialkompetenz: Partizipatives Projektmanagement (3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-2	Selbstmanagement: Stressmanagement (3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-19	Kommunikative Kompetenz: Nonverbale Kommunikation (3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-16	Kommunikative Kompetenz: Grundlagen der Sprach-Sprechstörungen (3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-2	Führungskompetenz: Coaching (3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-8	Selbstmanagement: Work-Life-Learn-Balance (3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-5	Selbstmanagement: Krisen- und Konfliktmanagement (3 C / 2 SWS)

d. Zertifikatsprüfung

Nach Abschluss des letzten erforderlichen Moduls des Zertifikatsprogramms ist eine Zertifikatsprüfung mit nachfolgenden Prüfungsteilen zu absolvieren:

- Teilnahme an zwei unterschiedlichen Beratungssituationen (z.B. Verkaufsberatung, Studienberatung) im Umfang von jeweils wenigstens 45 Minuten;
- schriftliche Ausarbeitungen im Umfang von jeweils maximal 5 Seiten zu gegebenen Fragestellungen;
- Diskussion der Ausarbeitungen in Kleingruppen mit der Prüferin oder dem Prüfer.

Die Zertifikatsprüfung wird insgesamt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden.

2. Zertifikatsprogramm „Medienkompetenz“

a. Zulassungsverfahren

Die Zulassung zu dem Zertifikatsprogramm „Medienkompetenz“ ist auf 16 Studierende je Semester begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet das Los.

b. Studienziele

Ziel des Zertifikatsprogramms ist es, dass Studierende einen umfassenden Eindruck über den eigenen Umgang mit den neuesten der sogenannten „Neuen Medien“ erlangen und für deren geziel-

ten Einsatz qualifiziert werden.

Das Zertifikat „Medienkompetenz“ erhalten die Absolventinnen und Absolventen, die die erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen haben und eine Sensibilisierung für die psychologischen Aspekte und Wirkungen von mediengestützter Verbreitung von Informationen erfahren und im Prüfungsgespräch bewiesen haben.

c. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 17 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

ca. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.MK-1 Medienkompetenz als vierte Kulturtechnik (3 C / 2 SWS)

SK.AS.MK-9 Medienkompetenz – Weblabor (3 C / 2 SWS)

cb. Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 9 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.MK-3 Medienkompetenz – Journalistische Praxis Fernsehen (3 C / 2 SWS)

SK.AS.MK-4 Medienkompetenz – Journalistische Praxis Radio (3 C / 2 SWS)

SK.AS.MK-5 Medienkompetenz – Journalistische Praxis Printmedien (5 C / 3 SWS)

SK.AS.MK-6 Medienkompetenz – E-Portfolio im Kontext von Bewerbung und Karriere
(3 C / 2 SWS)

SK.AS.MK-7 Medienkompetenz – Printmedien in der Öffentlichkeitsarbeit (3 C / 2 SWS)

SK.AS.MK-8 Medienkompetenz – Publizieren mit Neuen Medien (3 C / 2 SWS)

SK.AS.MK-10 Medienkompetenz – Kollaboratives Arbeiten im Web (3 C / 2 SWS)

SK.AS.MK-11 Medienkompetenz – Hörspielproduktion in sozialen Kontexten (3 C / 2 SWS)

SK.AS.MK-12 Medienkompetenz – Mobile Kommunikation (3 C / 2 SWS)

SK.AS.MK-13 Medienkompetenz – Dokumentarfilm (6 C / 4 SWS)

SK.AS.MK-14 Medienkompetenz – Auditive Wahrnehmung (3 C / 2 SWS)

SK.AS.MK-15 Medienkompetenz – Weblogs, Netzwerke, Onlinekommunikation
(3 C / 2 SWS)

SK.AS.MK-16 Medienkompetenz – Personality Clip in der Bewerbung (6 C / 4 SWS)

SK.AS.MK-17 Medienkompetenz – Podcast (3 C / 2 SWS)

SK.AS.MK-18 Medienkompetenz – Produktion von Lehrfilmen und Infoclips (3 C / 2 SWS)

SK.AS.MK-19 Medienkompetenz – Videoporträt (6 C / 4 SWS)

SK.AS.MK-20 Medienkompetenz – Visuelle Kommunikation und Corporate Design
(3 C / 2 SWS)

SK.AS.MK-21 Medienkompetenz – On- und Offlinetools für das Studium (3 C / 2 SWS)

cc. Es muss das Abschlussmodul im Umfang von insgesamt 5 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.MK-2 Medienkompetenz – Kolloquium zum Medienkompetenz-Zertifikat
(5 C / 3 SWS)

d. Zertifikatsprüfung

Nach Abschluss des letzten erforderlichen Moduls des Zertifikatsprogramms ist als Zertifikatsprüfung eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 10 min zu absolvieren.

Die Zertifikatsprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden.

3. Zertifikatsprogramm „Mediensprechen“

a. Zulassungsverfahren

Die Zulassung zu dem Zertifikatsprogramm „Mediensprechen“ ist auf 4 Studierende je Semester begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet das Los.

b. Studienziele

Die Studierenden sollen grundlegende sprecherische Fertigkeiten und analytische Kenntnisse für das Sprechen in den Medien erwerben.

c. Modulübersicht

Es müssen vier Module im Umfang von insgesamt mindestens 12 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

ca. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-21 Kommunikative Kompetenz: Basismodul Stimme – Sprechen – Auftreten
(3 C / 2 SWS)

SK.AS.KK-22 Kommunikative Kompetenz: Stimme als Mittel authentischer Kommunikation
(3 C / 2 SWS)

SK.AS.KK-23 Kommunikative Kompetenz: Ausdrucksvoll sprechen (3 C / 2 SWS)

cb. Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 6 C erfolgreich absolviert werden:

- SK.AS.KK-48 Kommunikative Kompetenz: Sprechwerkstatt für angehende Mediensprecherinnen und Mediensprecher (3 C / 2 SWS)
- SK.AS.KK-49 Kommunikative Kompetenz: Schreiben fürs Sprechen (3 C / 2 SWS)

cc. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

- SK.AS.KK-50 Kommunikative Kompetenz: Journalistische Interviews führen (3 C / 2 SWS)
- SK.AS.KK-51 Kommunikative Kompetenz: Sprechrollen im Fernsehen (3 C / 2 SWS)
- SK.AS.KK-52 Kommunikative Kompetenz: Moderation von Magazinsendungen
(3 C / 2 SWS)
- SK.AS.KK-53 Kommunikative Kompetenz: Live-Reportage im Fernsehen (3 C / 2 SWS)

cd. Es muss folgendes Modul im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

- SK.AS,KK-55 Kommunikative Kompetenz: Zertifikatsleistungen – Mediensprechen
(4 C / 1 SWS)

4. Zertifikatsprogramm „Projektmanagement“

a. Zulassungsverfahren

Die Zulassung zum Zertifikatsprogramm „Projektmanagement“ ist auf 32 Studierende je Semester (16 in der Vorlesungszeit, 16 in der vorlesungsfreien Zeit) begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet jeweils das Los.

b. Studienziele

- Kenntnisse und Fähigkeiten zur systematischen Planung, Umsetzung und Reflexion von Projekten;
- Entwicklung von Sach-, Methoden- und Selbstkompetenzen für Studium und Beruf;
- Umsetzung eines realistischen Projekts für eine Non-Profit-Organisation.

c. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 12 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

ca. Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.FK-8	Grundlagen Projektmanagement (3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-14	Praxiswerkstatt Projektmanagement (3 C / 2 SWS)

cb. Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.FK-7	Entscheidungskompetenz und Problemlösungsverhalten in Führungssituationen (3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-9	Eventmanagement (3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-10	EXIST-priME-Cup – Entrepreneurship kompakt (3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-14	Handeln unter Verantwortung (3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-7	Konfliktlösung und Kooperation (3 C / 2 SWS)
SK.AS-WK-11	Kreativitätstechniken (3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-5	Krisen- und Konfliktmanagement (3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-10	Partizipatives Projektmanagement (3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-1	Teamentwicklung (3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-2	Stressmanagement: Strategien und Verfahren (3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-3	Zeitmanagement (3 C / 2 SWS)

5. Zertifikatsprogramm „Rhetorik“

a. Zulassungsverfahren

Die Zulassung zu dem Zertifikatsprogramm „Rhetorik“ ist auf 8 Studierende je Semester begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet das Los.

b. Studienziele

Ziel des Zertifikatsprogramms ist der Erwerb theoretischer Kenntnisse und praktischer Kompetenzen zu den Themen Rhetorik, freie Rede und Gespräch.

c. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von 12 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

ca. Es müssen die drei folgenden Module im Umfang von insgesamt 9 C erfolgreich absolviert

werden:

- SK.AS.KK-30 Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik – Freie Rede
(3 C / 2 SWS)
- SK.AS.KK-31 Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik – Aufbaukurs
Argumentation (3 C / 2 SWS)
- SK.AS.KK-32 Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik – Gespräch
(3 C / 2 SWS)

cb. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 3 C erfolgreich absolviert werden:

- SK.AS.KK-1a Kommunikative Kompetenz: Theorie der Rede (3 C / 2 SWS)
- SK.AS.KK-1b Kommunikative Kompetenz: Theorie der Rede (mit Hausarbeit)
(4 C / 2 SWS)
- SK.AS.KK-2a Kommunikative Kompetenz: Theorie des Gesprächs (3 C / 2 SWS)
- SK.AS.KK-2b Kommunikative Kompetenz: Theorie des Gesprächs (mit Hausarbeit)
(4 C / 2 SWS)
- SK.AS.KK-3a Kommunikative Kompetenz: Theorie der Argumentation (3 C / 2 SWS)
- SK.AS.KK-3b Kommunikative Kompetenz: Theorie der Argumentation (mit Hausarbeit)
(4 C / 2 SWS)
- SK.AS.KK-4a Kommunikative Kompetenz: Geschichte der Rhetorik (3 C / 2 SWS)
- SK.AS.KK-4b Kommunikative Kompetenz: Geschichte der Rhetorik (mit Hausarbeit)
(4 C / 2 SWS)
- SK.AS.KK-6a Kommunikative Kompetenz: Sprechwissenschaftliche Grundlagen
(3 C / 2 SWS)
- SK.AS.KK-6b Kommunikative Kompetenz: Sprechwissenschaftliche Grundlagen (mit
Hausarbeit) (4 C / 2 SWS)

d. Zertifikatsprüfung

Nach Abschluss des letzten erforderlichen Moduls des Zertifikatsprogramms ist eine Zertifikatsprüfung mit nachfolgenden Prüfungsteilen zu absolvieren:

- a) Präsentation einer Meinungsrede vor Publikum (ca. 10 Minuten)
- b) Mündliche Prüfung (ca. 25 Minuten)
- c) Durchführung und Analyse einer Gesprächssequenz (ca. 15 Minuten)

Die Zertifikatsprüfung wird insgesamt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie kann

im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden.

6. Zertifikatsprogramm „Sozial- und Führungskompetenz“

a. Zulassungsverfahren

Die Zulassung zum Zertifikatsprogramm „Sozial- und Führungskompetenz“ ist auf 32 Studierende je Semester begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet das Los.

b. Studienziele

Ziel des Zertifikatsprogramms ist es, die Studierenden hinsichtlich der Entwicklung ihrer persönlichen Sozial- und Führungskompetenz zu unterstützen. Dies geschieht durch praxisorientierte Kurse und Trainings, welche mit Hilfe eines Lernportfolios begleitet werden. Die Anwendung des Gelernten und dessen Reflexion geschieht im Rahmen eines Praktikums oder eines eigenen Projektes.

c. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 13 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

ca. Es müssen die drei folgenden Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.FK-11	Sozial- und Führungskompetenz I: Kommunikative Basiskompetenzen (4 C / 3 SWS)
SK.AS.SK-1	Team(-entwicklung) (3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-1	Führung (3 C / 2 SWS)

cb. Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.FK-2	Führungskompetenz: Coaching (3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-3	Führungskompetenz: Interkulturelle Kommunikationskompetenz (3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-4	Führungskompetenz: Die lernende Organisation (3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-5	Führungskompetenz: Diversity Management (3 C / 2 SWS)

SK.AS.FK-6	Führungskompetenz: Unternehmenskultur (3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-7	Führungskompetenz: Entscheidungskompetenz (3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-10	Führungskompetenz: Exist priME Cup (3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-13	Führungskompetenz: Wirtschaftsethik (3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-7	Sozialkompetenz: Konfliktlösung und Kooperation (3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-11	Sozialkompetenz: Gender und Diversity für die Berufspraxis (4 C / 3 SWS)
SK.AS.KK-26	Kommunikative Kompetenz: Freie Rede (3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-30	Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik – Freie Rede (3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-1	Selbstmanagement: Zeitmanagement (3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-3	Selbstmanagement: Persönlichkeit und Selbst- und Fremdeinschätzung (3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-4	Selbstmanagement: Success and Motivation (3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-5	Selbstmanagement: Krisen- und Konfliktmanagement (3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-8	Selbstmanagement: Work-Life-Learn-Balance (3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-14	Selbstmanagement: Handeln unter Verantwortung (3 C / 2 SWS)

cc. Es muss folgendes Modul erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.FK-15	Zertifikatsleistungen: Führungs- und Sozialkompetenz (3 C / 0 SWS)
-------------	--

7. Zertifikatsprogramm „Sprechintensive Berufe“

a. Zulassungsverfahren

Die Zulassung zu dem Zertifikatsprogramm „Sprechintensive Berufe“ ist auf 8 Studierende je Semester begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet das Los.

b. Studienziele

Das Zertifikatsprogramm bietet Studierenden aller Fakultäten eine professionelle Vorbereitung für sprechintensive Tätigkeiten (z.B. angehende Manager und Führungskräfte, Juristinnen und Juristen, Lehrerinnen und Lehrer, Theologinnen und Theologen, Beschäftigte in den Medien etc.). Zielsetzungen sind der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten hinsichtlich eines angemessenen Einsatzes von Stimme und Sprechen (Ökonomie, Wohlklang, Überzeugen) sowie die Entwicklung von Sach-, Methoden- und Selbstkompetenz für Studium und Beruf (Rede- und Gesprächsrhetorik).

c. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von 15 C sowie weitere Leistungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

ca. Im Rahmen des Zertifikatsprogramms ist die Teilnahme an einer Stimmdiagnostik nachzuweisen. Sie besteht in der Bewältigung stimmlich-sprecherischer Anforderungen in freiem Gespräch, bei Textvortrag und in Lärmsituationen im Umfang von ca. 20 Minuten sowie einem anschließenden Feedback-Gespräch. Die Stimmdiagnostik soll in der Regel zu Beginn des Zertifikatsprogramms erfolgen. Aufgrund der Stimmdiagnostik werden Studierenden bei Bedarf Einzelübungsbehandlungen zur Behebung stimmlich-sprecherischer Defizite im Hinblick auf berufliche Zielsituationen im Umfang von bis zu 10 Stunden angeboten.

cb. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 3 C erfolgreich absolviert werden:

- | | |
|-------------|---|
| SK.AS.KK-21 | Kommunikative Kompetenz: Basismodul Stimme – Sprechen – Auftreten (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.KK-22 | Kommunikative Kompetenz: Stimme als Mittel authentischer Kommunikation (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.KK-23 | Kommunikative Kompetenz: Ausdrucksvoll sprechen (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.KK-36 | Kommunikative Kompetenz: Stimme – Sprechen – Auftreten in Lehr- und Lernsituationen (3 C / 2 SWS) |

cc. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 3 C erfolgreich absolviert werden:

- | | |
|-------------|---|
| SK.AS.KK-15 | Kommunikative Kompetenz: Physiologie des Sprechens für Berufssprecherinnen und Berufssprecher (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.KK-16 | Kommunikative Kompetenz: Grundlagen der Sprach- und Sprechstörungen (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.KK-17 | Kommunikative Kompetenz: Theorie der deutschen Phonetik und Standardlautung (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.KK-18 | Kommunikative Kompetenz: Praxis der deutschen Phonetik und Standardlautung (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.KK-19 | Kommunikative Kompetenz: Nonverbale Kommunikation (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.KK-20 | Kommunikative Kompetenz: Höranalyse (3 C / 2 SWS) |

cd. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich

absolviert werden:

- SK.AS.KK-30 Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik – Freie Rede
(3 C / 2 SWS)
- SK.AS.KK-32 Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik – Gespräch
(3 C / 2 SWS)
- SK.AS.KK-26 Kommunikative Kompetenz: Freie Rede (3 C / 2 SWS)
- SK.AS.KK-33 Kommunikative Kompetenz: Gespräche führen (3 C / 2 SWS)
- SK.AS.KK-24 Kommunikative Kompetenz: Stimme und Sprechen für die Bühne
(3 C / 2 SWS)
- SK.AS.KK-25 Kommunikative Kompetenz: Literatur sprechen und vortragen (3 C / 2 SWS)
- SK.AS.KK-48 Kommunikative Kompetenz: Sprechwerkstatt für angehende Mediensprecherinnen und Mediensprecher (3 C / 2 SWS)
- SK.AS.KK-37 Kommunikative Kompetenz: Kommunikation in Lehr- und Lernsituationen
(3 C / 2 SWS)
- SK.AS.KK-38 Kommunikative Kompetenz: Konfliktlösung in der Schule (3 C / 2 SWS)
- SK.AS.KK-51 Kommunikative Kompetenz: Sprechrollen im Fernsehen (3 C / 2 SWS)
- SK.AS.KK-52 Moderation von Magazinsendungen (3 C / 2 SWS)
- SK.AS.KK-53 Live-Reportage im Fernsehen (3 C / 2 SWS)
- SK.AS.KK-39 Kommunikative Kompetenz: Rhetorik in juristischen Kontexten (3 C / 2 SWS)
- SK.AS.KK-40 Kommunikative Kompetenz: Vertragsverhandlungen im juristischen Kontext
(3 C / 2 SWS)

ce. Es muss folgendes Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

- SK.AS.KK-54 Kommunikative Kompetenz: Vertiefungsmodul Sprechintensive Berufe
(3 C / 2 SWS)